

**Entwässerungssatzung
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die
städtische Abwasseranlage
(Technische Entwässerungssatzung)**

vom 18.12.1997

Änderungssatzung zur Euro-Umstellung vom 16.10.2001

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2001**
- 2. Änderungssatzung vom 16.12.2003**
- 3. Änderungssatzung vom 13.11.2007**
- 4. Änderungssatzung vom 21.10.2009**
- 5. Änderungssatzung vom 30.06.2015**
- 6. Änderungssatzung vom 16.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1995 (LWG) (GV NW 926) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 15.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung. Die städtische Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt kann die Abwasseranlagen in begründeten Ausnahmefällen Großeinleitern kraft vertraglicher Vereinbarungen außerhalb dieser Satzung zur Verfügung stellen.

(3) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Untersuchen, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie das Entwässern und Verwerten von Klärschlamm.

(4) Art, Lage und Umfang der städtischen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Stadt nach Maßgabe der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht und des von ihr aufgestellten Abwasserbeseitigungskonzeptes. Die Stadt bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder Druckrohrleitungen herstellt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

- Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
- Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 13. Juni 1990 geregelt ist.
- Anschlussleitungen:
Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die Stelle der Reinigungsöffnung und die auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
- Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

- Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
- Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlage die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück im Mischsystem oder getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn

- a) für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald es bebaut oder gewerblich genutzt werden kann oder es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht und
- b) Straßenkanal und Grundstücksanschlussleitung nach dem entsprechenden System betriebsfertig hergestellt sind,
- c) bei der Druckentwässerung die Aufnahmekapazität ausreicht.

(2) Wenn wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betrieblichen Gründen ein Anschluss besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, kann ein Anschluss nur verlangt werden, wenn der Anschlussberechtigte die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen dafür angemessene Sicherheit leistet.

(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, welches auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Die Stadt kann hierfür jedoch im Einzelfall den Anschluss fordern und zulassen.

(4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechts (§ 3) sein Grundstück nach näherer Bezeichnung des § 5 an die städtische Abwasseranlage anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist, mit der Bebauung begonnen oder eine sonstige gewerbliche Nutzung in Angriff genommen worden ist oder Flächen befestigt worden sind.

(2) Die Stadt macht bekannt, für welche Straßen nach Herstellung einer betriebsfertigen Abwasseranlage der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Dem gemäß haben alle Anschlusspflichtigen ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(3) Die Stadt kann auch den Anschluss nicht bebauter, aber bebaubarer Grundstücke verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. zur Vermeidung von Straßenaufbrüchen) dies erfordern.

(4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss zum Zeitpunkt der Aufnahme der Benutzung des Bauvorhabens ausgeführt sein.

(5) Werden Entwässerungsleitungen erst nach der Errichtung des Bauwerks oder dem Beginn der gewerblichen Nutzung hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Anschlusszwanges (§ 4 Abs. 2) anzuschließen.

(6) Der Anschlusszwang erstreckt sich auch auf das häusliche Abwasser, welches in landwirtschaftlichen Betrieben anfällt.

Diese Forderung gilt nicht, wenn der Anschlusspflichtige nachweist (§ 51 Abs. 2 LWG), dass das häusliche Wasser,

- durch eine den wasserrechtlichen Anforderungen (DIN 4261) entsprechende Kleinkläranlage behandelt wird.

Der Nachweis ist durch einen Übertragungsbescheid der Unteren Wasserbehörde (Kreis Gütersloh) auf den Anschlusspflichtigen unter Freistellung der Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht zu führen.

§ 5

Ausführung des Anschlusses

(1) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen unterirdischen Anschluss an die städtische Abwasseranlage für Mischwasser oder für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser erhalten. Auf Antrag kann ein Grundstück auch zwei oder mehr An-

schlüsse erhalten, wenn dies entwässerungstechnisch unbedenklich und im Übrigen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Art, Lage, Größe, Führung, Abmessung und sonstige technische Daten der Hausanschlusskanäle bestimmt die Stadt.

(2) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen dem Anschlusspflichtigen. Die Stadt setzt den Anschluss-Stutzen an die städtische Abwasseranlage.

(3) Der Anschlusspflichtige hat sich gegen den Rückstau des Abwassers aus der städtischen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke durch eine geeignete, den technischen Anforderungen entsprechende Rückstauversicherung selbst zu schützen. Für die Entwässerung von Räumen, die unter der Rückstauenebene liegen, gilt die Vorschrift DIN 1986, Teil 1. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschluss-Stelle des Hausanschlusskanals an die städtische Abwasseranlage festgelegt.

Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Entwässerungsnetz entstehen, haftet die Stadt nicht.

(4) Der Anschlusspflichtige hat im Verlauf des Hausanschlusskanals an der dem Grundstücksanschluss zugewandten Grenze seines Grundstücks auf seine Kosten einen Übergabe- bzw. Kontrollschacht auf Tiefe der städtischen Anschlussleitung herstellen zu lassen. Dieser ist in der Weise herzustellen, dass er von der Straße aus zugänglich ist. Gewerbebetriebe haben auf Verlangen der Stadt einen Prüfschacht herzustellen, der zur Aufstellung eines automatischen Probenehmers geeignet ist. Soweit erforderlich, hat der Anschlusspflichtige ein Abwassermengenmessgerät einzubauen.

Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für die Ableitung von Schmutz- und Mischwasser müssen den Anforderungen der DIN EN 1917 in Verbindung mit der DIN V 4034-1:2004-08, Typ 2-Schachtfertigteile mit erhöhten Anforderungen entsprechen. Diese Schachtfertigteile müssen mit der CE-Kennzeichnung, DIN V 4034-1 und mit Typ 2 gekennzeichnet sein.

Die Schachtbauteile sind mit integrierten Dichtungen abzudichten. Eine Abdichtung mit Mörtel ist nicht zulässig. Beim Anschluss eines Grundstücks an die Schmutzwasserkanalisation im Gewerbegebiet AUREA ist ein Übergabeschacht aus Polyethylen einzubauen. Dieser ist mittels Schweißverbindung an die Grundstücksanschlussleitung anzubinden.

Zu- und Ablaufleitungen des Schachtes sind mit einem Gelenkstück an den Schacht anzuschließen.

Kontrollschächte mit einer Sohlentiefe bis zu 2 Meter müssen mindestens einen Innendurchmesser von 800 mm haben. Einsteigschächte mit einer Sohlentiefe größer 2 Meter müssen einen Innendurchmesser von 1000 mm haben.

(5) Der Betrieb, die Ausbesserung, Reinigung und Erneuerung eines privaten Hausanschlusskanals hat auf Kosten des Anschlusspflichtigen nach den Regeln der Technik zu erfolgen.

(6) Werden Grundstücke in der Weise geteilt, dass bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke nicht mehr an einer kanalisierten Straße liegen, dann haben die Eigentümer, über deren Grundstücke Abwasser in den städtischen Kanal eingeleitet werden, unbeschadet ihrer Verpflichtung aus § 918 Abs. 2 BGB diese Hausanschlussleitung so lange zu dulden, bis ein unmittelbarer Anschluss an einen städtischen Kanal möglich ist. Die Hausanschlussleitungen sind in diesem Fall nach Wahl der Stadt durch Baulast oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu sichern.

(7) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen mit städtischen Kanälen, so kann die Stadt vorschreiben, dass die Anschlüsse zu einem bestimmten Kanal herzustellen sind, wenn dies aus abwassertechnischen Gründen notwendig ist.

(8) Führt die Stadt die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die auf seinem Grundstück erforderlichen Entwässerungseinrichtungen wie Pumpe, Zerkleinerer etc. zu installieren, zu warten und zu betreiben.

(9) Bei der Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen auf den Grundstücken sind unbeschadet weitergehender Anforderungen an Vorkläreinrichtungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(10) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf vor der förmlichen Abnahme des Anschlusses der Übergabeschächte an das städtische Kanalnetz durch den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat vor dem Verfüllen der Baugrube des Übergabeschachtes zu erfolgen und ist rechtzeitig (mindestens 1 Werktag vorher) schriftlich oder telefonisch beim Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Tel.-Nr. 05242 963-0 zu beantragen. Zum Zeitpunkt der Abnahme verfüllte Baugruben und Rohrgräben der Anschlussleitung sind auf Verlangen des Eigenbetriebs Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück auf Kosten des Anschlussnehmers freizulegen.

(11) Nach der Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Abwasserleitungen ist eine Dichtheitsprüfung gemäß § 61 a LWG NW durchzuführen. Die Prüfung ist mit Wasser oder Luft durchzuführen.

§ 6

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Private Abwasserleitungen sind nach der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SÜwVO Abw NRW vom 17. Oktober 2013) innerhalb der dort genannten Fristen vom Grundstückseigentümer durch einen Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Nach der Errichtung oder nach einer wesentlichen Änderung von privaten Abwasserleitungen hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte deren Zustand

und Funktionsfähigkeit unverzüglich durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen ist der Stadt Rheda-Wiedenbrück – Eigenbetrieb Abwasser – durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 spätestens 4 Wochen nach der Prüfung vorzulegen.

(3) Bei bestehenden Abwasserleitungen gemäß § 8 Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Vorlage der Bescheinigungen über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung im Einzelfall verlangen.

Damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann, wird den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten empfohlen, die Bescheinigungen über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung bestehender Abwasserleitungen spätestens 4 Wochen nach der Prüfung vorzulegen.

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen, bei denen für die Zustands- und Funktionsprüfung keine landesweit geltende Frist zur Erstprüfung vorgegeben ist, kann die Stadt Rheda-Wiedenbrück die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen sowie die Vorlage der Bescheinigung über die Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist im Einzelfall anordnen, wenn sie im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht gehalten ist, Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. die Einleitung von Fremdwasser (insbesondere Grund- und Drainagewasser) oder anderen Stoffeintrag durch defekte Abwasserleitungen von privaten Grundstücken in das öffentliche Kanalnetz zu unterbinden. Die Zustands- und Funktionsprüfung sowie die Bescheinigung über die Prüfung müssen den Anforderungen der SÜwVO NRW 2013 genügen.

(5) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht den Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht den Anforderungen der SÜwVO NRW 2013, werden die Bescheinigungen nicht anerkannt.

§ 7

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlüsse haben die Eigentümer und Benutzer der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke das Recht und die Pflicht, die auf diesen Grundstücken anfallenden Abwässer über die Grundstücksentwässerungsanlage nach den Bestimmungen dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(2) Schmutz- und Niederschlagswasser dürfen nur den dafür bestimmten Kanälen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Drainage-, Grund- und Kühlwasser dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt – Eigenbetrieb Wasser – in die Niederschlagswasserkanalisation eingeleitet werden.

§ 8

Einschränkungen des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
- radioaktives Abwasser;
- Inhalte von Chemietoiletten;

- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
- Silagewasser;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Blut aus Schlachtungen;
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- Emulsionen von Mineralölprodukten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

Parameter (in mg/l, sofern nicht anders angegeben)

Temperatur C	35
pH-Wert	6,5 – 9,5
absetzbare Stoffe ml/l	10
Absetzzeit in Stunden	0,5
Cyanid gesamt	2,0
Fluorid	60
Nitrit	20
Sulfat	400 ¹⁾
Sulfid	2,0
verseifbare Öle und Fette als Petrolätherextrakt	100
freies Chlor	0,5
Cyanid, leicht freisetzbar	1,0
Arsen	0,1
Blei	1,0
Cadmium	0,1
Chrom gesamt	2,0
Chrom VI	0,5
Cobald	1,0
Kupfer	1,0
Nickel	1,0

Quecksilber	0,05
Selen	1,0
Silber	0,5
Zink	1,0 ¹⁾
Mineralölkohlenwasser- stoffe	20
Phenole	100 ²⁾

1.1.1 Trichlorethan)	↘	je Stoff 0,5, insges. max. 1,0
Trichlorethen)		
Tetrachlo-)		
rethen		
Trichlormethan)	↗	
Dichlormethan)		

halogenhaltige organische
Verbindungen bestimmt als AOX 1,0

¹⁾ Auf begründeten Antrag können bei der Einführung wassersparender Technologien höhere Grenzwerte vereinbart werden, sofern sich dadurch die Fracht nicht erhöht.

²⁾ berechnet als C.H.OH

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiung von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8a

Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Die Abscheider für Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl und deren Betrieb müssen der DIN EN 858 und der DIN 1999-100 entsprechen. Abscheider für Fette müssen der DIN EN 1825 und der DIN 4040-100 entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

(1) Wer gewerblich Abwässer in die städtische Abwasseranlage einleitet, hat nach näherer Bestimmung der Stadt das Abwasser auf seine Kosten durch ein zugelassenes Institut untersuchen zu lassen.

Die Probenahme erfolgt am Prüfschacht an der Grundstücksgrenze.

(2) Die Anzahl der jährlichen Untersuchungen bestimmt die Stadt im Einzelfall nach Maßgabe von Betriebsgröße, Abwassermenge und Schadstoffkonzentration. Die Befugnis der Stadt, bei Verstößen gegen die Anforderungen des § 8 im Einzelfall weitere Untersuchungen zu verlangen, bleibt unberührt.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist innerhalb von vier Wochen unaufgefordert der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorzulegen. Außerdem sind die Ergebnisse beim Verpflichteten drei Jahre aufzubewahren.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt stichprobenartig Abwasseruntersuchungen zur Kontrolle vornehmen. In den von der Stadt bestimmten Fällen ist das Ablassen von Abwasserchargen aus Vorbehandlungsanlagen der Stadt Rheda-Wiedenbrück zwei Tage vorher anzuzeigen. Kann diese Frist aus betriebstechnischen Gründen nicht eingehalten werden, ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen, sobald der Termin des Ablassens bekannt ist. In diesem Fall darf das Ablassen nur nach Freigabe durch die Stadt erfolgen.

§ 10

Besondere Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung

(1) Niederschlagswasser, welches von Flächen mit übermäßiger organischer Verschmutzung (z. B. Lagerflächen, Umschlagplätzen) stammt sowie von Flächen, von denen nicht unerhebliche Frachten von gefährlichen Stoffen in die Kanalisation eingetragen werden (Kfz-Waschplätze), ist über die Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, bestimmt sich nach § 8.

(2) Unabhängig von Abs. 1 haben Betriebe, auf deren Freiflächen Benzin, Öl oder Fette anfallen, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Niederschlagswasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen (z. B. Tankstellen, Kfz-Werkstätten).

(3) Der Betrieb der Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe gemäß Abs. 2 bestimmt sich nach § 8a.

(4) Unverschmutztes oder nur gering verschmutztes Niederschlagswasser ist in die Niederschlagswasserkanalisation (im Trennsystem) einzuleiten.

(5) Die Stadt kann die Retention von Niederschlagswasser bei Gewerbebetrieben fordern, wenn diese über besonders große versiegelte Freiflächen verfügen und eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers nicht gewährleistet ist oder Niederschlagswasser gemäß Abs. 1 in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden muss. Ist eine Retention nicht ausreichend, kann im Fall des Abs. 1 eine Überdachung der Freifläche verlangt werden.

(6) Die Stadt kann sich zur tatsächlichen Wahrnehmung der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücksnutzungsberechtigten bedienen, wenn nur so eine wasserwirtschaftlich unbedenkliche oder wirtschaftlich und betriebssicher zu betreibende Entwässerung sichergestellt werden kann. Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde dahin gehende Festsetzungen auch schon in bauplanungsrechtlichen Satzungen vornehmen.

(7) Beauftragt die Stadt den Grundstücksnutzungsberechtigten mit der gänzlichen oder teilweisen Beseitigung des auf seinem Grundstück oder/und auf benachbarten Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers, wird dies bei der Gebührenrechnung berücksichtigt.

(8) Auf Antrag des Grundstücksnutzungsberechtigten kann diesem widerruflich ganz oder teilweise die Abwasserbeseitigungspflicht für das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser übertragen werden.

§ 11

Brauchwassernutzung

(1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführen, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung oder Wäschewaschen) zuführen will.

Der Anschlussberechtigte hat der Stadt in einem solchen Falle nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Grundstücksnutzungsberechtigte.

(2) Die Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Benutzungsrecht) bleibt in den Fällen der beabsichtigten Brauchwassernutzung in vollem Umfang bestehen. Auch der Benutzungszwang für das Ableiten von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleibt in vollem Umfang bestehen.

(3) Der zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage berechtigte Brauchwassernutzer hat auf seine Kosten eine Abwassermengenmessenrichtung zu installieren und zu betreiben oder aber einer Schätzung seines für die Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegten Frischwasserverbrauchs zuzustimmen.

(4) Verstöße gegen diese Anzeigepflicht können als Abgabehinterziehung geahndet werden.

§ 12

Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Diese Antragsvordrucke sind bei der Stadt erhältlich. Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind einzureichen:

a) Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Darstellung der befestigten Flächen und allen auf ihm stehenden baulichen Anlagen im Maßstab nicht kleiner als 1:500; anzugeben sind:

- Name des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers
- Eigentumsgrenzen,
- überbaubare Grundstücksflächen,
- Himmelsrichtung,
- die Lage des Straßenkanals und die Führung vorhandener und geplanter Leitungen mit Schächten, Abscheidern und Vorbehandlungsanlagen,
- die Lage der vorhandenen und geplanten Brunnen,
- die Lage vorhandener und geplanter Grundstückskläranlagen (DIN 4261), Niederschlagswasserversickerungsanlagen sowie Gruben,
- vorhandene Bäume in der Nähe der Abwasserleitungen über 50 cm Stammumfang;

b) Bauzeichnungen im Maßstab 1:100. In die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung insbesondere einzutragen:

- die Lage, die Querschnitte und das Gefälle der Grund- und Anschlussleitungen, soweit sie im Endausbau vom Erdreich verdeckt sind,
- die Lüftungsleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, Absperrvorrichtungen,
- die vorgesehenen Werk- und Baustoffe.

(1.1) Für Grundstücke mit ausschließlicher Wohnbebauung für Wohnhäuser mit max. 6 Wohneinheiten und reinem Abfall von häuslichem Schmutz- und nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser ist ein vereinfachtes Zustimmungsverfahren möglich. Die Entscheidung, ob ein vereinfachtes Zustimmungsverfahren ausreichend ist, trifft die Stadt Rheda-Wiedenbrück – Eigenbetrieb Abwasser.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

(3) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen aus Niederschläge in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und in Gewässer zweiter Ordnung gelangen können, verlangen (Selbstveranlagung), soweit dies zur Veranlagung des Grundstückes zur Entwässerungsgebühr, insbesondere einer gesonderten Niederschlagsentwässerungsgebühr, geboten erscheint.

Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung innerhalb der ihm von der Stadt gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen zu schätzen.

§ 13

Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 12 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 14

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Stadt die Abwasserbeseitigung für Großeinleiter (über 100.000 cbm/a) unter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vertraglich regeln, wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege Rechnung getragen und die Erfüllung der Aufgaben der Stadt nicht gefährdet werden; die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohner sind zu wahren.

§ 15

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlage zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgeführt werden können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen und -kanälen),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- sich die Mitteilung nach § 13 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 16

Anschlussbeitrag, Gebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren entsprechend den hierzu erlassenen Satzungen erhoben.

(2) Werden für ein Grundstück mehr als ein Anschlusskanal hergestellt (§ 5 Abs. 1 Satz 2), so hat der Anschlussberechtigte die der Stadt dadurch entstehenden Kosten für die Herstellung der Anschlüsse und die Wiederherstellung der Straßenfläche in der tatsächlich angefallenen Höhe zu ersetzen. Die Übernahme der Kosten hat er vorher schriftlich anzuerkennen.

§ 17

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtung nach den Vorschriften dieser Sat-

zung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtung entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 18

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für jeden, der

- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
- der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6
wer Abwasserleitungen nicht in der nach § 6 der technischen Entwässerungssatzung oder der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in Wasserschutzgebieten festgelegten Fristen auf Dichtigkeit prüfen lässt.
- § 7 Absatz 1
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

- § 7 Absatz 2
in den Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
- § 8 Absatz 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringen ausgeschlossen ist.
- § 8 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
- § 8 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- § 10 Absatz 2 und 3
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
- § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben.
- § 12 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
- § 13 Absatz 2
der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
- § 15 Absatz 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug diese Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage vom 19.03.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 18.12.1997

Züнкler
Bürgermeister